

Besondere Vereinbarungen für die Betriebs-Haftpflichtversicherung von Berufsbetreuern

1. Abhandenkommen von Sachen

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 2.2 AHB die gesetzliche Haftpflicht des VN wegen Schäden aus der Beschädigung und/oder dem Abhandenkommen von Sachen aus Anlass von Wohnungs- und/oder Kellerentrümpelungen bei Betreuten (auch fremder Keller).

2. Risikoveränderung/ Beitragsregulierung

Die Versendung eines Fragebogen, zur Erfassung geänderter und hinzugekommener Risiken, erfolgt alle 4 Jahre an die Versicherungsnehmer.

Besondere Vereinbarungen für die Privat-Haftpflichtversicherung von Betreuern

1. Forderungsausfallversicherung und Spezialschadenrechtsschutz

Im Rahmen der Privaten Haftpflichtversicherung besteht kein Versicherungsschutz für die Forderungsausfallversicherung und den Spezial-Schadenersatzrechtsschutz gem. Ziffer IV 5. der Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht privater Risiken im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflicht.

Besondere Vereinbarungen für die Privat-Haftpflichtversicherung von Betreuten -soweit vereinbart-

1. Forderungsausfallversicherung und Spezialschadenrechtsschutz

Im Rahmen der Privaten Haftpflichtversicherung besteht kein Versicherungsschutz für die Forderungsausfallversicherung und den Spezial-Schadenersatzrechtsschutz gem. Ziffer IV 5. der Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht privater Risiken im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflicht.

2. Schäden durch Deliktsunfähige

Ergänzend zu Ziff. IV 3. der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht –privater Risiken- im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung wird sich der Versicherer auch für volljährige Betreute nicht auf eine Deliktsunfähigkeit berufen. Dies gilt nicht insoweit

- ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig ist
- der Geschädigte selbst aufsichtspflichtig war
- der Geschädigte Betreuer des Versicherten ist oder
- der Geschädigte von einem Dritten (z.B. Aufsichtspflichtigen), der nicht Versicherter dieses Vertrages ist, Schadenersatz erlangen kann.

Im Rahmen der Vertrags-Versicherungssumme stehen dafür zur Verfügung:

EUR 10.000,00 je Versicherungsfall, begrenzt auf
EUR 10.000,00 je Versicherungsjahr.

Für die Beschädigung von Gebäudebestandteilen stehen im Rahmen der Vertrags-Versicherungssumme für Schäden durch Deliktsunfähige zur Verfügung:

EUR 2.500,00 je Versicherungsfall, begrenzt auf
EUR 2.500,00 je Versicherungsjahr.

3. Ansprüche des Betreuers / der Betreuten

Ansprüche des Betreuers gegen einen Betreuten (jedoch nicht Deliktsunfähige) sind mitversichert.

Im Rahmen der Vertrags-Versicherungssumme stehen dafür zur Verfügung:

EUR 1.000,00 je Versicherungsfall, begrenzt auf
EUR 1.000,00 je Versicherungsjahr

Die Selbstbeteiligung an jedem Schaden beträgt EUR 250,00

4. Selbstbeteiligung

Es gilt eine generelle Selbstbeteiligung von EUR 500,- für:

a) Mietsachschäden

gem. Ziff. III Pkt.3 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht –privater Risiken- im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung für die Beschädigung von Gebäudebestandteilen, soweit nicht durch Brand/Explosion/Blitz/Leitungs- und häusliche Abwasser verursacht.

b) Abwasserschäden

gem. Ziff. 1. Der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) für Leitungs- und Abwasserschäden, die Folge einer durch Verschulden des Wohnungsinhabers/Betreuten verursachten Verstopfung sind.